

**Zusammenfassende Erklärung  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den  
Bereich der Biogasanlage Zens "**  
(§ 6a BauGB)

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist nach § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Für die Gemeinde Bördeland existiert seit 22.12.2016 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP). Das Plangebiet ist darin als Sonderbaufläche für Biogas (erneuerbare Energien) und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die Gemeinde den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan parallel zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB Satz 1 zu ändern und das Plangebiet als komplette Sondergebietsfläche für Biogas (erneuerbare Energien) auszuweisen.

Das Erfordernis für diese Planänderung begründet sich durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“.

Die Landboden Mühligen GmbH mit Sitz in Zens betreibt am Standort Zens eine Biogasanlage. Die Anlagenbestandteile der Biogasanlage befinden sich auf den Flurstücken 356/5 und 10011 der Flur 1 in der Gemarkung Zens, Gemeinde Bördeland im Salzlandkreis.

Die Bestandsanlage erzeugt Biogas. Der dabei produzierte Strom wird in das Stromnetz eingespeist. Die erzeugte Wärme wird an ein Wärmenetz abgegeben, an dem ca. 75 Abnehmer in der Ortslage Zens angeschlossen sind und der zur Beheizung einer Trocknungsanlage für landwirtschaftliche Produkte genutzt wird.

Die Biogasanlage sollte technisch auf eine zukünftig absehbare bedarfsgerechte Stromproduktion vorbereitet werden. Hierzu ist eine flexible Fahrweise der Blockheizkraftwerke erforderlich, die eine gleichzeitige Erhöhung der produzierten jährlichen Rohbiogasmenge und die Erhöhung der Einsatzstoffmengen an nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger am Standort bedingt.

Ein zukünftig wirtschaftlich effizienter Betrieb konnte daher nicht mehr im Rahmen der baugesetzlichen Privilegierung erfolgen. Die Anlage mit der größeren Leistung wird als gewerbliche Anlage bewertet und bedarf der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit dem Zweck Biogas.

Mit der Änderung des FNP soll die vorhandene Sonderbaufläche Biogas dabei in südliche Richtung bis zur gemischten Baufläche erweitert werden. Die ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft entfällt. Wobei es sich hier ausschließlich um Bereiche mit Betriebsflächen für Gebäude und befestigte Verkehrsflächen handelt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Bereich der Biogasanlage Zens " wurde parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“ geändert.

Die Bestandsbiogasanlage umfasste bereits eine Fläche von ca. 1 ha, die Betriebsflächen mit dem Gebäudebestand haben eine Größe von ca. 1,6 ha und um ca. 1 ha soll die Anlage erweitert werden. Die Größe der nunmehr ausgewiesenen Sonderbaufläche für Biogas beträgt 3,6 ha.

Nach Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich bei dem Vorhaben um keine raumbedeutsame Planung nach § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA).

Die aus der Durchführung und Nichtdurchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden analysiert und bewertet. Die vorliegende Umweltprüfung greift auf umweltrelevante Gutachten zurück, welche für die Planung erstellt wurden oder für die Bestandsanlage bereits vorlagen.

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Bereich der Biogasanlage Zens "**  
Zusammenfassende Erklärung vom März 2022

Nach der hier vorliegenden allgemeinen Art der baulichen Nutzung sind anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete nicht auszuschließen. Diese sind in der Umweltprüfung für den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan anhand des dort integrierten Vorhabenplanes zu ermitteln und es sind dort Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu treffen.

Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen. Der Bauleitplan schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung einer Anlage, welche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist und die umzusetzenden Änderungen bei der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen oder zu beantragen sind. Das Monitoring erfolgt daher gemäß der Regelung der Überwachung nach dem BImSchG.

Die bestehende Biogasanlage unterliegt bereits der Störfallverordnung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein an die Erweiterung der Biogasanlage angepasstes Störfallkonzept gem. § 8 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) vorzulegen.

Aus der Durchführung der Planung ergeben sich keine Veränderungen der Abwasserbewirtschaftung.

Die Umweltbelange Klima und Luft erhalten eine geringfügige, untergeordnete Bedeutung für die Umweltprüfung.

Kultur- und Sachgüter sowie sonstige Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen haben für die Planung eine untergeordnete Relevanz.

Die landesweiten Ziele für die biologische Vielfalt bleiben nach Durchführung der Planung realisierbar.

Als Ergebnis des Umweltberichtes und der damit durchgeführten Umweltprüfung ist die umweltgerechte Durchführung der Planung möglich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und erhebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

Aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Hinweise zur Ergänzung der Planzeichnung und Begründung aufgenommen, welche zur besseren Lesbarkeit und der Aktualisierung beitragen (Vervielfältigungserlaubnisnummer, Strichstärken, Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen).

Auf Hinweis der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises wurde der Vorsorgegrundsatz gemäß § 7 BBodSchG in die Begründung aufgenommen, nachdem sparsam und schonend mit Boden umzugehen ist und Flächeninanspruchnahmen sowie Bodenversiegelungen und -verdichtungen auf ein Minimum zu beschränken sind.

Ebenfalls wurde in der Begründung ergänzt, dass der Planbereich nicht als kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist. Bei trotzdem auftretenden Funden besteht Meldepflicht.

Bei Beachtung und Umsetzung der zuvor genannten und festgesetzten Maßnahmen ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu rechnen.

Planungsalternativen bestehen nicht, da die an diesem Standort vorhandene Biogasanlage gesichert und erweitert werden soll.

Das Monitoring der technischen Ausführung und des Immissionsschutzes erfolgt aufgrund der Eigenart des Vorhabens durch die zuständige Immissionsschutzbehörde. Das Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen am Vorhabenstandort erfolgt durch die Gemeinde

erarbeitet:

*A. Sawatzki*  
Frau Sawatzki  
IBS GmbH  
Pehritzsch, Mühlweg 12  
04838 Jesewitz

